

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]



Erstellungsdatum: 20.09.2023

Version: 1.0/DE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **ADOSTOP ECO P**
Chemischer Name: Zitronensäure Monohydrat
CAS-Nummer: 5949-29-1
Index-Nummer: -
REACH-Nummer: 01-2119457026-42-XXXX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Entwickler-Stopp-Lösung. Nur für den industriellen Einsatz.
Abgeratene Anwendungen: nicht definiert.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertreiber: **Adox Fotowerke GmbH**
Adresse: Pieskower Str. 30A, 15526 Bad Saarow, Deutschland
Telefon/Fax: +49 (0)33631 6459-0/+49 (0)33631 6459-190
E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@adox.de

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335

Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



ACHTUNG

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnetem Container entsorgen und gemäß lokalen Vorschriften einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]



Erstellungsdatum: 20.09.2023

Version: 1.0/DE

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für einen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: USAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

CAS-Nummer: 5949-29-1 EG-Nummer: 201-069-1 Index-Nummer: - REACH-Nummer: 01-2119457026-42-XXXX	<u>Zitronensäure Monohydrat</u> Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335	≤ 100 %
---	--	---------

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen reichlich mit Wasser spülen.

Nach Augenkontakt: Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort 15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen, starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren. Den Mund mit Wasser ausspülen, reichlich Wasser zu trinken geben. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

Nach Einatmen: Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren. Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Kann Rötung, Brennen verursachen.

Nach Augenkontakt: Kann Rötung, Tränen, Brennen, Reizung verursachen.

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen möglich.

Nach Einatmen: Bei höher Staubkonzentrationen Reizung der Atemwege möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, CO₂, Löschpulver, Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können giftige Gase entstehen, die z.B. Kohlenoxide und andere nicht identifizierte Zersetzungsprodukte enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]



Erstellungsdatum: 20.09.2023

Version: 1.0/DE

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Das Löschwasser nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Haut- und Augenkontakt mit dem Produkt vermeiden. Staubbildung und Einatmen von Staub vermeiden. Für gute Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das freigesetzte Produkt mechanisch aufnehmen und Staubbildung vermeiden. Das gesammelte Material zur Entsorgung in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter geben. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern und lüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Staubbildung und Einatmen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Bestimmungsgemäß verwenden. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht verschlossenen Originalbehältern an einem gut belüfteten, trockenen Ort aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. LGK 13.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Für den Stoff wurden keine zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55, GMBI 2023, S. 755-756 [Nr. 35] (v. 12.06.2023).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2023 S. 756 [Nr. 35] (v. 12.6.2023).

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]



Erstellungsdatum: 20.09.2023

Version: 1.0/DE

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Haut- und Augenkontakt mit dem Produkt vermeiden. Staubbildung und Einatmen von Staub vermeiden. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Hand- und Körperschutz

Produktbeständige Schutzhandschuhe EN 374 benutzen. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: Nitrilkautschuk, (Dicke: Mindest. 0,11 mm). Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit >30 Min.). Für den längeren und wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden. Material individuell am Arbeitsplatz wählen. Schutzkleidung verwenden.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden.

Augenschutz

Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Atemschutz

Geeigneten Atemschutz verwenden, wenn die Belüftung nicht ausreichend ist. Bei hoher Produktstaubkonzentration in der Luft oder in Notfällen geeigneten Atemschutz gemäß EN 143 verwenden. Empfohlener Filtertyp: P2.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Große Mengen des Produktes nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff
Farbe:	orange
Geruch:	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	135 – 152 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	das Produkt ist nicht als entzündbar eingestuft
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt



Erstellungsdatum: 20.09.2023

Version: 1.0/DE

Flammpunkt:	173,9 °C
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	> 170 °C
pH-Wert:	1,85 (50 g/l bei 25 °C)
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	löslich in Wasser (ca. 880 g/l bei 20 °C)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	-1,72 bei 20 °C (wasserfreie Substanz)
Dampfdruck:	< 0,01 hPa bei 25 °C (wasserfreie Substanz)
Dichte und/oder relative Dichte:	1,54 g/cm ³ (20 °C)
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Daten bekannt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Bei starker Erhitzung bilden sich mit Luft explosionsfähige Gemische. Das Produkt unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mit Metallen, Oxidationsmitteln, Basen und Reduktionsmitteln sind heftige Reaktionen möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung und Wärmequellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bestimmt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

LD ₅₀ (oral, Maus)	5.400 mg/kg (OECD 401, wasserfreie Substanz)
LD ₅₀ (oral, Ratte)	11.700 mg/kg (OECD 401, wasserfreie Substanz)
LD ₅₀ (dermal, Ratte)	> 2.000 mg/kg (OECD 402)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionswege: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswegen – siehe Abschnitt 4.2.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Abschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Abschnitt 4.2.

11.2 Angaben über sonstige GefahrenEndokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für einen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 Toxizität**

Toxizität für Fische:	LC ₅₀	440 - 760 mg/l/96 h/ <i>Leuciscus idus</i> (wasserfreie Substanz)
Toxizität für Daphnien:	EC ₅₀	485 mg/l/72 h/ <i>E.sulcatum</i> (wasserfreie Substanz)
Toxizität für Daphnien:	EC ₅₀	ca. 120 mg/l/72 h/ <i>Daphnia magna</i> (wasserfreie Substanz)
Toxizität für Algen:	IC ₅₀	80 mg/l/8 Tage/ - <i>M.aeruginosa</i> (wasserfreie Substanz)
Toxizität für Bakterien:	EC ₅₀	> 10.000 mg/l/16 h/ <i>Pseudomonas putida</i> (wasserfreie Substanz)

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft. Der Stoff kann wegen pH-Änderungen schädlich für aquatische Umwelt sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: 98 % (OECD 302B, wasserfreie Substanz).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität des Stoffes ist abhängig von seinen hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für einen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Der Stoff hat keine Auswirkung auf die globale Erwärmung und die Zerstörung der Ozonschicht.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Hinweise zum Stoff: Bei der Entsorgung geltende aktuelle Vorschriften beachten. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Restmengen in Originalbehälter lagern. Abfall-Schlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen. Abfall-Schlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EWG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]



Erstellungsdatum: 20.09.2023

Version: 1.0/DE

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzie mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 **der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.

vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

Eye Irrit. 2 Augenreizung Kat. 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Erstellungsdatum: 20.09.2023

Version: 1.0/DE

SDB erstellt von: **THETA Consulting Sp. z o.o.** (gemäß Herstellerangaben)

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.